

Satzung des Fotoclubs – Burgenland –

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- 1) Der Club führt den Namen **Fotoclub – Burgenland** - .
- 2) Der Club hat seinen Sitz in Naumburg.
- 3) Die regelmäßigen Clubtreffen finden an einem vom Vorstand festgesetzten Ort statt.
- 4) Die Postanschrift des Clubs lautet Annett Gröber, Am Georgentor 11, 06618 Naumburg, Telefon 03445/6594360.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Clubs

- 1) Zweck der Clubtätigkeit ist die Beschäftigung mit der Fotografie. Dies geschieht in Form von aktiver, kreativer Fotografie, ihrer Präsentation sowie der inhaltlichen Diskussion zu fotografischen Themen.
- 2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt der Club folgende Ziele an:
Regelmäßige Treffen in etwa monatlichen Abständen ergänzt durch Arbeitsgruppentreffen und Vortragstermine. Fortbildung der Clubmitglieder durch den Erfahrungsaustausch zu fotografischen Themen. Umgang mit fotografischen Mitteln; sowie die Kommunikationsförderung zwischen den einzelnen Mitgliedern in Wort und Bild.
Ergänzt wird dies durch die Organisation von Fotoausstellungen, Diaschauen, Workshops und Vorträgen. Weitere Ziele können sich im Rahmen des Clublebens ergeben.
Der Jugendarbeit wird eine besondere Aufmerksamkeit entgegen gebracht und diese durch gezielte Clubaktivitäten gefördert.
- 3) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Die Verwertungsrechte und das Eigentum an Bild-, Foto- und Filmmaterial, die in Durchführung des Clubzweckes von seinen Mitgliedern aus Clubmitteln gefertigt wurden, gehören dem Club. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs können alle natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Mitglieds zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter haftet in diesem Fall für das nicht volljährige Mitglied. Das neu aufzunehmende Mitglied hat eine Probezeit von 3 Clubtreffen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von 3 Monaten oder durch den Ausschluß in Folge grober Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Clubs sowie gegen die Beschlüsse der Cluborgane und durch den Tod.

Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar. Mitglieder, welche die Einrichtungen des Clubs missbrauchen oder dem Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als 3 Monate im Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss aus dem Club entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Ein Wohnungswechsel ist dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Cluborgane

Die Cluborgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung im folgenden auch Hauptversammlung genannt, ist das oberste Organ des Clubs und muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt sein.
- 2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- 3) Es muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen verlangen.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind auch kürzere, in jedem Fall aber ausreichende Ladungsfristen möglich.
- 5) Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes;
 - b) Bericht der Kassenprüfer/-innen;
 - c) Entlastung des Kassierers;
 - d) Ernennung des Versammlungsleiters;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen;
 - g) Anträge zu bspw. Satzungsänderungen, Clubbeitrag o.ä.;
Diese müssen in schriftlicher Form vorliegen.
 - h) Verschiedenes

- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anträge zu wichtigen Fragen wie Satzungsänderungen u.ä. einzureichen, jedoch können nur solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Wahlen finden in offener Form statt.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - a) Der Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
 - b) Über weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer mit besonderen Aufgabenbereichen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Solche Aufgabenbereiche sind bspw. Schriftführung und Vertreter, Clubinformation, Arbeitsgruppenleitung o.ä..
Die Amtszeit von Vorstand und Beisitzern ist 1 Jahr.
Die gewählten Beisitzer sind voll stimmberechtigt.
- 2) Der Vorstand incl. Beisitzer ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden zweifach.
- 3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt (Mindestfrist 14 Tage).

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Clubvermögen, entscheidet über die Aufgaben des Clubs sowie über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können in einer separat dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Club ausscheiden oder ihr Amt niederlegen, sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmten Person zu ersetzen, falls eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht einberufen werden kann.

§ 9 Kassenprüfer/-innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und zwar für eine Amtszeit von jeweils 1 Jahr. Scheidet ein/-e Kassenprüfer/-in vorzeitig aus, erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen nehmen jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen der/die Kassierer/-in jede erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer/-innen berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand jährlich vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung bestätigt. Änderungen können nur begründet vorgenommen werden.
- 2) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können weder bei Tod, Austritt oder bei Ausschluß eines Mitgliedes zurück gefordert werden. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so gilt es als ausgeschieden.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsbeginn fällig.

§ 11 Auflösung des Clubs

- 1) Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der clubeigenen Regeln.
- 2) Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen des Clubs an einen gemeinnützigen Zweck (Kinderschutzbund etc.).
- 3) Für den Fall der Auflösung des Clubs werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Zu Ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Vorschrift des § 47 ff BGB.
- 4) Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Jedes Mitglied erhält binnen vier Wochen nach seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.

Naumburg, am _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Beisitzer